

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0022/14 der Fraktion DIE LINKE/Menschenrechte, Tier- und Naturschutz

Bezeichnung

Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen bei Stellenausschreibungen der LH Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

13.05.2014

Stadtamt

FB 01

Stellungnahme-Nr.

S0070/14

Datum

10.03.2014

1. Werden die in der Bundesrepublik gültigen Studienabschlüsse Master, Bachelor, Magister und Diplom durch die Landeshauptstadt Magdeburg als gleichwertig anerkannt?

Derzeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden [akademischen Grade](#) nach einer bestandenen [Hochschulprüfung](#).

- Bachelor (auch *Bakkalaureus*)
- Master (auch *Magister*)
- Diplom, (auslaufender Studiengang)
- Diplom (FH), (auslaufender Studiengang)
- Magister, (mit wenigen Ausnahmen auslaufender Studiengang)
- Doktor.

Die entsprechenden Abschlüsse können nicht als gleichwertig anerkannt werden, da sie auch durch die einzelnen Studienordnungen nicht gleichwertig sind.

2. Wenn ja, kommt es trotzdem vor, dass Bewerberinnen oder Bewerber im Stellenauswahlverfahren ausscheiden, weil die keinen Master-, Bachelor- oder Diplom-Abschluss, sondern einen Magister im gleichen Fachgebiet haben?

Im Rahmen einer Bewerbungsvorauswahl werden alle eingegangenen Bewerbungen gesichtet und anhand der fachlichen Eignung vorsortiert. In diesem Zusammenhang wird das Anforderungsprofil der Stelle mit den einzelnen Bewerberprofilen verglichen. Hierbei wird neben dem akademischen Grad das Hauptaugenmerk insbesondere auf die studierte Fachrichtung gelegt.

Wenn das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle den Abschluss in einer Studienrichtung fordert, die in einem Magister-Studium nicht gelehrt wurde, kann der entsprechende Bewerber im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Beispielhaft kann hier ein aktueller Fall angeführt werden:

In einer internen Stellenausschreibung wurde als fachliche Voraussetzung für die Stellenbesetzung „*Fachhochschulstudium zum Dipl. Sozialarbeiter/-in/ oder zum Dipl.-Sozialpädagoge/-in bzw. ein Bachelorabschluss Soziale Arbeit oder eine für die Aufgabenwahrnehmung befähigende gleichwertige Fachhochschulausbildung mit staatlicher Anerkennung*“ festgelegt. Die staatliche Anerkennung ist eine zentrale Qualifikation für Sozialarbeiter/innen in Deutschland.

Eine Bewerberin für diese Stelle verfügt über den Universitätsabschluss „Magistra Artium“ Pädagogik, Begleitfächer: Psychologie und Soziologie. Dieses universitäre Magisterstudium ist wesentlich wissenschaftlicher und weniger praxisorientiert ausgerichtet. Aus dem Grund wird den Absolventen nicht die Möglichkeit eröffnet, die staatliche Anerkennung zu erlangen. Die Bewerberin erfüllt somit nicht vollumfänglich die in der Stellenausschreibung genannten fachlichen Voraussetzungen entsprechend des Anforderungsprofils und wurde aus diesem Grund im internen Stellenbesetzungsverfahren nicht in den engeren Bewerberkreis zugelassen.

3. Wenn die Abschlüsse nicht als gleichwertig anerkannt werden, worin liegt die Begründung?

Der Studienabschluss Bachelor sieht die Vermittlung von möglichst praxisorientiertem Wissen vor. Ein Master-Studium baut in der Regel auf den Kenntnissen aus dem Bachelor-Studium auf. Zu den praxisorientierten Inhalten des Bachelor-Studiums werden im Master-Studium wissenschaftliche Kenntnisse vermittelt.

Der Diplom-Abschluss war bis vor einigen Jahren der gängige Abschluss, der nach erfolgreichem Studium an deutschen Hochschulen verliehen wurde. Nur Geisteswissenschaftler erhielten nach erfolgreichem Examen an einer Universität den akademischen Grad Magister Artium (M.A.). Bei einem Magister-Studium steht eher das wissenschaftliche Arbeiten im Fokus.

Genau wie bei den Diplom-Studiengängen werden bzw. wurden in den vergangenen Jahren die meisten Magister-Studiengänge durch Bachelor- oder Master-Studiengänge ersetzt

Zu der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Bachelor und Master im öffentlichen Dienst haben sich die Innenministerkonferenz und Kultusministerkonferenz darauf verständigt, Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Hinsichtlich der Masterabschlüsse wurde differenziert zwischen Masterabschlüssen von Universitäten, die unmittelbar den Zugang zum höheren Dienst eröffnen und Masterabschlüssen an Fachhochschulen, die ebenfalls den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, wenn ihre Eignung im Rahmen der Akkreditierung förmlich festgestellt wird.

4. Kommt es generell vor, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Magister-Abschlüssen mit der Begründung „unterqualifiziert“ abgelehnt wurden?

In der Regel werden die eingegangenen Bewerbungen nach den Kategorien „qualifiziert“ und „nicht qualifiziert“ eingeteilt. In wenigen Ausnahmefällen werden Bewerbungen einer Kategorie „bedingt qualifiziert“ zugeordnet.

Eine Kategorie „unterqualifiziert“ gibt es in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht.

5. Stimmt die Landeshauptstadt Magdeburg mit der Ansicht überein, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem universitären Abschluss, welche seit mehreren Jahren z.B. in einem Jugendamt tätig sind, damit einen entsprechenden Praxisbezug nachweisen können?

Nach mehreren Jahren praktischer Arbeit auf einem Gebiet kann dem Bewerber ein entsprechender Praxisbezug zuerkannt werden.

Entsprechend der Verfügung des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper vom 14. Mai 2007 werden jedoch nur die Bewerber/innen in das weitere Bewerbungsverfahren einbezogen,

die zum Zeitpunkt der Ausschreibung über die geforderte Qualifikation verfügen. Diese ist in der Regel durch ein entsprechendes Zertifikat (Urkunde) nach erfolgreicher Ausbildung nachzuweisen.

6. Kann die Landeshauptstadt Magdeburg eine Beratung des FB 01 (durchgeführt im Januar unter Einbeziehung des Rechtsamtes) bestätigen, auf der beschlossen wurde, dass zukünftig keine Magister mehr eingestellt werden?

Nein.

Am 7. Januar 2014 fand eine Beratung zwischen Vertretern des FB 01 und der Stabsstelle Arbeitsrecht statt, in der sich auf eine Verfahrensweise geeinigt wurde, um die Bewerberauswahl insbesondere im sozialpädagogischen Bereich rechtssicherer zu gestalten.

Einen Beschluss, zukünftig generell keine Magister in der Landeshauptstadt Magdeburg einzustellen, wurde dabei zu keinem Zeitpunkt gefasst.

7. Gibt es landesrechtliche Regelungen, die den Einsatz von Magister-Absolventinnen und –Absolventen in Einrichtungen der Jugendhilfe ausschließen?

Eine entsprechende Regelung ist der Landeshauptstadt Magdeburg nicht bekannt.

Gemäß § 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die zum einen die persönliche Eignung für die Aufgabenerfüllung besitzen und zum anderen die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation. Damit ist zwingend der Einsatz von Fachkräften vorgeschrieben (Fachkräftegebot).

Dieser Fachkräftebegriff wird durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.12.2010 in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit“ (MBI. LSA Nr. 33/2010 vom 20.12.2010) konkretisiert und durch die Aufzählung von als Fachkraft anerkannten Abschlüssen näher erläutert.

Darüber hinaus hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen ihrer Personalhoheit entschieden, zur eindeutigen Bestimmung des Fachkräftebegriffs auch auf Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) zurückzugreifen. Darin verweist der § 56 TVöD BT-V auf die in der Anlage zum TVöD aufgeführten besonderen Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. In dem Anhang zu Anlage C sind die Entgeltgruppen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit ihren fachlichen Anforderungen und Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt.